

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2021-1816

vom 14. Dezember 2021

Gemeinde Grellingen, Mutation «Langemattweg» zum Strassennetzplan Siedlung

1. Erläuterungen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Grellingen hat am 23. Juni 2021 die Mutation «Langemattweg» zum Strassennetzplan Siedlung beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Anpassung und Ergänzung des Strassennetzplans Siedlung im Gebiet «Langimatt».

B. Mit Schreiben vom 20. August 2021 unterbreitet der Gemeinderat Grellingen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung.
Bezüglich der im Strassenreglement festgelegten Verfahren ist darauf hinzuweisen, dass für diese die übergeordnete Gesetzgebung (insbesondere Strassengesetz, Raumplanungs- und Baugesetz sowie Enteignungsgesetz) massgebend ist.
Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1. Private Erschliessungsstrasse

Der kommunale Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz fest (§ 34 Absatz 1 Raumplanungs- und Baugesetz). Die Darstellung von Privatstrassen im Strassennetzplan kann demnach nur orientierender Natur sein. So sieht es auch der Strassennetzplan Siedlung der Gemeinde Grellingen vor. Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass die «Private Erschliessungsstrasse» in der vorliegenden Mutation ebenfalls orientierend ist. Der Legendeneintrag wird in diesem Sinne präzisiert. In der vorliegenden Mutation zum Strassennetzplan Siedlung stellt daher die «Private Erschliessungsstrasse» nur einen orientierenden Planinhalt dar.

2. Wanderwegnetz

Es wird festgestellt, dass die im rechtskräftigen Strassennetzplan Siedlung verbindlich festgelegten und in der vorliegenden Mutation im orientierenden Planinhalt dargestellten Wanderwege nicht den Eintragungen im Kantonalen Richtplan entsprechen. Eine Bereinigung hat mit der Mutation jedoch nicht stattgefunden. Bei einer kommenden Anpassung des Strassennetzplans Siedlung sind daher die Wanderwege gemäss Eintragungen im Kantonalen Richtplan (dazu Objektblatt V 3.2) zu bereinigen.

3. Gewässerraum

Es wird festgestellt, dass der Gewässerraum bei der Mutation nicht berücksichtigt wurde. Innerhalb des Gewässerraums dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen erstellt werden (Art. 41c Absatz 1 Gewässerschutzverordnung). Ist eine Sanierung oder ein Ausbau der bereits bestehenden Strassen und Wege innerhalb des Gewässerraums vorgesehen, sind daher die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse nachzuweisen. Der Eintrag der Strassen und Wege im Strassennetzplan legitimiert nicht dazu, diese im Gewässerraum ohne weitere Nachweise auszubauen oder zu ändern.

4. Junkernholzbächli

Es wird darauf hingewiesen, dass das Junkernholzbächli Überschwemmungen verursachen kann. Im Rahmen der Strassenverlegung ist daher zu prüfen, ob eine Verlegung und Offenlegung des Bachs die Überschwemmungsgefahr gemäss Naturgefahrenkarte wesentlich verringert. Dazu

sollte aufgezeigt werden, wo die Hochwasserdefizite sind. Die Verlegung der Strasse darf die Situation in jedem Fall nicht verschlechtern, sondern soll sie gegebenenfalls verbessern.

2. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

21 /BUD

Genehmigung Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Grellingen am 23. Juni 2021 beschlossene Mutation «Langemattweg» zum Strassennetzplan Siedlung genehmigt.

3. Beschluss

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Grellingen am 23. Juni 2021 beschlossene Mutation «Langemattweg» zum Strassennetzplan Siedlung wird gestützt auf § 2 Raumplanungs- und Baugesetz im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 80/SPS/1/4 (Mutation «Langemattweg» zum Strassennetzplan Siedlung) versehenen Exemplare des Plans.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Grellingen, 4203 Grellingen
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, 4222 Zwingen (info@jermann-ag.ch)
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- BUD, Bereich Infrastruktur und Mobilität (tiefbauamt@bl.ch)
- BUD, Bereich Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich